

# EUROPA im Überblick

08/2010 – 26. Februar 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## BEITRITT DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR EMRK I – PARLAMENT

Am 22. Februar 2010 debattierte der [Ausschuss](#) für konstitutionelle Fragen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention ([EMRK](#)). Der [EUV](#) verpflichtet die EU in Art. 6 Abs. 2 zu diesem Schritt. Ziel ist es, ein Mindestschutzniveau innerhalb der EU zu garantieren, soweit die [EU-Grundrechtecharta](#) dieses Niveau unterschreiten sollte. Nach In-Kraft-Treten des Lissabonvertrages stand dem Beitritt bislang nur noch die Weigerung Russlands entgegen, das Zusatzprotokoll [14](#) zur EMRK zu ratifizieren. Dieses sieht die Anerkennung der EU als völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit vor, die für den Beitritt zur EMRK notwendig ist. Am 15. Januar 2010 stimmte die russische Staatsduma jedoch der Ratifizierung des Protokolls zu und hob damit seine jahrelange Blockade auf. Der Berichterstatter Ramón [Jáuregui](#) Atondo stellte in seinem [Berichtsentwurf](#) die institutionellen Aspekte des Beitritts zur EMRK dar und betonte, dass der Beitritt ein starkes Zeichen bzgl. der Kohärenz zwischen der EU und dem „großen Europa“ setzen werde. Der Beitritt stellt die EU jedoch noch vor einige verfahrenstechnische Anforderungen (s. Art. 218 [AEUV](#)). So muss der Rat einstimmig über diesen entscheiden. Ferner bedarf es sowohl der Zustimmung des Parlaments als auch jedes einzelnen Mitgliedsstaats. Am 18. März 2010 findet eine Anhörung des konstitutionellen Ausschusses statt. Deshalb wurde die Frist für Änderungsanträge auf den 25. März verschoben. Das EP-Plenum soll am 15. Juni 2010 abstimmen.

## BEITRITT DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR EMRK II – PARLAMENT

Am 23. Februar 2010 wurde der Beitritt der Europäischen Union zur [EMRK](#) auch im Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres besprochen. Die Beteiligung der EU sei unausweichlich, auch wenn sie nicht zu einem Mitglied des Europarats werde. Das Parlament müsse insbesondere bei der Richterwahl beteiligt werden, so die Verfasserin der Stellungnahme Frau Kinga [Gál](#). Kritiker befürchten jedoch, dass durch den Beitritt zur EMRK die Monopolstellung des EuGH in Luxemburg durch Klagen vor dem Straßburger EGMR unterminiert werden könnte. Indes sieht Gál darin eine große Chance zur Harmonisierung der Rechtsprechung. Schließlich werde die Autonomie des Europäischen Gerichtshofs bezüglich des Unionsrechts nicht in Frage gestellt. Zudem würde so die dringend erforderliche Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten, EuGH und EGMR gefördert werden.

## HEARING ZU VERBRAUCHERVERTRAGSRECHTSRICHTLINIE – PARLAMENT

Eine Vollharmonisierung des europäischen Verbraucherschutzrechtes sei weder gewollt, noch diene es dem Ziel, Verbrauchern und kleinen und mittleren Unternehmen den Binnenmarkt weiter zugänglich zu machen. Wichtig sei, die Rechte der Verbraucher zu stärken. Diesem Ziel werde der Kommissionsvorschlag ([KOM \(2008\) 614](#)) in der jetzigen Gestalt nicht gerecht. Dies sagte Berichterstatter [Schwab](#) während der Anhörung des [Parlamentsausschusses](#) für Binnenmarkt und Verbraucherschutz mit den nationalen Parlamenten am 23. Februar 2010. Viele Vertreter der nationalen Parlamente stimmten dem zu. Der auf nationaler Ebene bereits bestehende, teils sehr hohe Verbraucherschutz müsse erhalten bleiben. Schwab forderte Nachbesserungen. Er kritisierte die verwirrende Regelung über den Geltungsbereich, die Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen mit zu hohen Informationspflichten und forderte Qualität statt Quantität. Eine Teilvollharmonisierung sei hingegen denkbar, etwa im Bereich der Widerrufsregeln, Formulare, Definitionen und bei der Aufnahme einer „Schwarzen Liste“ verbotener Vertragsklauseln. Der britische Abgeordnete Trevor [Colman](#) forderte im Bereich von Sammelklagen und Internethandel eine Harmonisierung. Schwab kündigte an, in Vorbereitung einer weiteren Diskussion Anfang Juni 2010 einen neuen Vorschlag zu unterbreiten und dessen Folgen zu untersuchen. Die Frist für Änderungsanträge zu seinem Bericht im Ausschuss endet dann am 24. Juni 2010.

## ANWENDUNGSBEREICH DER FREIZÜGIGKEITSRICHTLINIE – EUGH

Am 23. Februar 2010 hat sich der EuGH in den Rechtssachen [C-480/08](#) und [C-310/08](#) mit der Anwendung des Art. 7 der Freizügigkeitsrichtlinie [2004/38/EG](#) befasst. In diesen Urteilen stellt der Ge-

richtshof jeweils fest, dass ein Elternteil, das die tatsächliche Sorge für ein Kind ausübt, welches ein selbstständiges Aufenthaltsrecht gem. Art. 12 der Verordnung ([EWG\) Nr. 1612/68](#) genießt, ebenfalls ein Aufenthaltsrecht unmittelbar aus dieser Vorschrift genießt. Dies gelte unabhängig sowohl davon, ob das Elternteil die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaats besitzt, als auch davon, ob es die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [2004/38/EG](#) erfüllt. Nach dieser Vorschrift setzt eine länger als drei Monate dauernde Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen Mitgliedstaat voraus, dass ein Unionsbürger über eine Erwerbstätigkeit oder ausreichende Existenzmittel verfügt. Beiden Klägerinnen (eine somalische und eine portugiesische Staatsbürgerin) wurde jeweils die Gewährung von Obdachlosenhilfe für sich und ihre Kinder mit der Begründung verweigert, dass sie kein Aufenthaltsrecht für das Vereinigte Königreich besitzen, was aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie folge. Dahingegen beriefen sich die Klägerinnen auf das Recht ihrer Kinder, welche sämtlich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, gem. Art. 12 der oben genannten Verordnung auf ungestörten Zugang zu Bildungseinrichtungen.

## **MEHR SCHUTZ FÜR SCHWANGERE UND MÜTTER – PARLAMENT**

Die europaweite Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, schreitet voran. Am 23. Februar 2010 hat der [Frauenrechtsausschuss](#) des Europäischen Parlaments den [Berichtsentwurf](#) der Abgeordneten [Estrela](#) zum diesbezüglichen Kommissionsvorschlag [KOM\(2008\)0637](#) angenommen. Damit hat der in der Sache federführende Ausschuss für eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf mindestens zwanzig Wochen votiert. Hiervon sollen bei vollständiger Bezahlung obligatorisch mindestens sechs Wochen nach der Entbindung in Anspruch genommen werden. Unabhängig von der Zahl der vor der Entbindung geleisteten Arbeitstage betrifft dies alle Arbeitnehmerinnen. Eine Verlängerung des Pflichturlaubs um einen Monat je Kind ist bei Mehrlingsgeburten vorgesehen. Ferner soll in besonderen Fällen, etwa bei Behinderung des Kindes oder der Mutter oder bei einer Entbindung binnen achtzehn Monaten seit einer vorherigen Entbindung, zusätzlicher vollständig bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt werden. Väter können sich künftig stärker an der Erziehung des Kindes beteiligen. Ihnen soll ein Anspruch auf einen vollständig bezahlten, unübertragbaren Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen ohne Unterbrechung eingeräumt werden. Der mitberatende [Beschäftigungsausschuss](#) entschied bereits am 27. Januar 2010 (s. EiÜ [05/10](#)). Das Plenum stimmt am 24. März 2010 ab.

## **RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS IM BINNENMARKT – PARLAMENT**

Die Berichterstatterin [Roithová](#) begrüßt die Initiative der Kommission, die Rechtsdurchsetzung des geistigen Eigentums zu stärken. Am 24. Februar 2010 stellte sie ihren Stellungnahmeentwurf [2009/2178\(INI\)](#) zur Kommissionsmitteilung „Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ ([KOM \(2009\) 467](#)) im [Binnenmarktausschuss](#) vor. Zugleich kritisierte sie, dass die Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie (s. EiÜ [44/09](#)) derzeit nicht ausreichend über finanzielle Mittel verfügt und forderte die Kommission auf, langfristig Abhilfe zu schaffen. Die Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums durch Fälschung und Produktpiraterie hätten schwerwiegende Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Dies betreffe unter anderem die Bereiche des Patent- und Markenrechts sowie den Designschutz. Bestehende Rechtsvorschriften sollten auf ihre Wirksamkeit überprüft und gestärkt werden. Dabei seien auch Produkte aus Drittländern zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Verbraucherschutzbehörden müsse verbessert werden. Roithová's Vorschläge, eine EU-Marke zu zertifizieren und Lagerungs- und Entsorgungskosten für gefälschte, beschlagnahmte Waren, etwa durch deren Wiederverwendung in gemeinnützigen Einrichtungen, zu verringern, stießen im Ausschuss auf Abneigung. Die Änderungsantragsfrist endet am 26. Februar 2010. Bereits im Januar hatte sich der federführende Rechtsausschuss mit dem Thema befasst (s. EiÜ [05/10](#)).

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)